

9.3.4. Observations de terrain (photos, enregistrements vidéo,...), informations des fonctionnaires "planu", liste des interventions des services de secours, messages d'avertissement, main courante des acteurs de crise, articles de presse,... récoltés et validés par le CRC-W.

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement wallon du 21 juillet 2016 portant exécution du décret du 26 mai 2016 relatif à la réparation de certains dommages causés par des calamités naturelles publiques.

Namur, le 21 juillet 2016.

Le Ministre-Président,
P. MAGNETTE

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2016/205147]

21. JULI 2016 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 26. Mai 2016 über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 26. Mai 2016 über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind, Artikel 3 § 1, 8 Absatz 1 Ziffer 3, 10 § 3, 13 Absatz 2, 16 § 2, 14 und 18;

Aufgrund des am 11. April 2016 abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;

Aufgrund des in Anwendung von Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts über die Auswirkungen des Entwurfs auf die jeweilige Situation der Frauen und Männer, der zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Entwurf keine erheblichen, direkten oder indirekten Folgen auf eine oder mehrere Gruppen von Personen hinsichtlich der geschlechterbezogenen Zusammensetzung der Gruppe hat;

Aufgrund des am 22. Juni 2016 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 59.488/4;

Auf Vorschlag des Minister-Präsidenten;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die finanzielle Intervention infolge von Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind, gehört;

2° Dekret: das Dekret vom 26. Mai 2016 über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind;

3° Verwaltung: die Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, die mit der Untersuchung der Anträge auf Schadenersatzzahlung infolge von anerkannten allgemeinen Naturkatastrophen beauftragt wird.

KAPITEL II — Verfahren und Anerkennungskriterien

Art. 2 - § 1 - Auf Antrag des Bürgermeisters einer Stadt oder Gemeinde, die ihrer Ansicht nach von einem Naturereignis außergewöhnlicher Art betroffen worden ist, leitet die Regierung ein Anerkennungsverfahren ein.

Der Antrag wird bei der Verwaltung anhand des von ihr vorgefertigten Formulars eingereicht; dieses Formular enthält unbedingt die folgenden zur Identifizierung notwendigen Angaben:

1° Zeitpunkt(e) des Ereignisses;

2° Art des oder der Ereignisse;

3° betroffenes geographisches Gebiet innerhalb der Gemeinde;

4° Einschätzung der Anzahl der Geschädigten;

5° Art der erlittenen Schäden;

6° Fotos oder Videos der wichtigsten Schäden mit deren Lokalisierung;

7° Liste der wichtigsten Schäden am öffentlichen Eigentum.

§ 2 - Unter Androhung der Unzulässigkeit verfügen die Städte und Gemeinden über eine Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach demjenigen des Naturereignisses, um die oben genannte Akte vorzulegen.

§ 3 - Wenn mehrere Ereignisse derselben Art im Laufe einer Periode von sieben Tagen nach dem Eintreten des ersten Ereignisses stattfinden, muss bei der Verwaltung ein einziger Antrag, der diese Ereignisse ausführlich beschreibt, eingereicht werden.

Art. 3 - Die Verwaltung prüft das ihr zur Kenntnis gebrachte Naturereignis unter Berücksichtigung der im Anhang zu vorliegendem Erlass aufgeführten Anerkennungskriterien.

Zwecks dieser Prüfung beauftragt die Verwaltung das regionale Krisenzentrum damit, ihr einen ausführlichen technischen Bericht vorzulegen, der ebenfalls Schlussfolgerungen über die Einstufung des geprüften Naturereignisses als allgemeine Naturkatastrophe beinhaltet. Zu diesem Zweck kann das regionale Krisenzentrum insbesondere das Gutachten des Königlichen Meteorologischen Instituts, des Königlichen Observatoriums von Belgien und der zuständigen regionalen Dienststellen beantragen.

Die Verwaltung berät sich mit dem regionalen Krisenzentrum, um die Schlussfolgerungen des oben genannten technischen Berichts vorzubereiten.

Sie übermittelt dem Minister den Bericht des regionalen Krisenzentrums mit einem Vorschlag zu einem begründeten Beschluss.

Auf Vorschlag des Ministers kann die Regierung das Naturereignis als allgemeine Naturkatastrophe anerkennen.

Der Minister kann die Verwaltung damit beauftragen, den Städten und Gemeinden, die einen Antrag eingereicht haben, die Anerkennung oder Nichtanerkennung zu notifizieren.

Art. 4 - Die Kriterien zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe hängen von der Art des Naturereignisses ab. Die verschiedenen Arten von Naturereignissen werden im Anhang zu vorliegendem Erlass aufgeführt.

In Ermangelung von spezifischen Kriterien kann ein Naturereignis als außergewöhnlich eingestuft werden, wenn sein statistisches Wiederkehrintervall mindestens fünfundzwanzig Jahre ist.

In dem in Artikel 2 § 3 vorgesehenen Fall kann die Regierung die Gesamtheit der Ereignisse als allgemeine Naturkatastrophe anerkennen, wenn mindestens eins dieser Ereignisse den Anerkennungskriterien genügt.

KAPITEL III — Verfahren für die Beantragung der Schadenersatzzahlung

Art. 5 - § 1 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung nach Artikel 10 des Dekrets wird mittels der zu diesem Zweck von der Verwaltung vorgefertigten Formulare eingereicht.

Der oben genannte Antrag wird nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe eingereicht.

Der Minister beauftragt die Verwaltung damit, die Akten zu prüfen und ihm Beschlusssentwürfe zu unterbreiten, welche die eventuelle Berechnung des Betrags der Ersatzzahlung beinhalten.

§ 2 - Diesem Antrag werden alle Belege beigefügt, die einerseits zur Feststellung der Eigenschaft des Antragstellers und andererseits zur Feststellung des Vorliegens und des Umfangs der Schäden erforderlich sind.

Es kann sich insbesondere um folgende Unterlagen handeln: Urkunden zur Bescheinigung des Grund- bzw. Immobilienbesitzes, Haushaltszusammensetzung, Kopie des Versicherungsvertrags, Bescheinigung über eine Entschädigung oder Nichtentschädigung durch die Versicherungsgesellschaft, Protokolle zur Feststellung und Einschätzung der Schäden, Zulassungsbescheinigung und grüne Karte für die Fahrzeuge, ausführliche Kostenvoranschläge oder Rechnungen für die Reparatur oder den Ersatz betroffener Güter, ausführliches Sachverständigengutachten über die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz.

§ 3 - Die in Artikel 9 Ziffer 4 Absatz 2 des Dekrets genannten natürlichen Personen legen ebenfalls eine vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellte Bescheinigung vor.

§ 4 - Der Antragsteller übermittelt der Verwaltung alle von ihm ausdrücklich verlangten Dokumente, Zertifikate oder Bescheinigungen, oder hält sie dem von der Verwaltung beauftragten Sachverständigen zur Verfügung.

§ 5 - Wenn die beschädigten Güter durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind, beantragt der Antragsteller vor seinem Antrag auf Schadenersatzzahlung die Beteiligung seiner Versicherungsgesellschaft und liefert den Beweis dafür.

Wenn die Verwaltung bei der Prüfung des Versicherungsvertrags feststellt, dass die Versicherungsgesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Antragsteller offensichtlich nicht nachkommt, kann sie dem Minister vorschlagen, die von dieser Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung über ihre Nichtbeteiligung zu verweigern, und die Akte des Antragstellers als unbegründet zu erklären.

KAPITEL IV — Abschätzung der Schäden

Art. 6 - In folgenden Fällen wird ein Schaden als Totalschaden angesehen:

1° was die bebauten Immobilien betrifft, wenn mindestens zwei Drittel des Gebäudes vernichtet sind;

2° was alle sonstigen Güter betrifft, sobald die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur, die Wiederinstandsetzung oder den Ersatz dieser Güter ihren Verkaufswert sofort nach dem Schadensfall übersteigen.

Art. 7 - Die Schadenshöhe wird wie folgt abgeschätzt:

1° für bebaute Immobilien:

a) bei Totalschaden: der Wiederaufbauwert nach einem ausführlichen Kostenvoranschlag, oder, wenn dieser Wert nicht vorliegt, aufgrund eines Quadrat- oder Kubikmeterpreises;

b) bei Teilschaden: aufgrund der durchschnittlichen Einheitspreise (einschließlich der Steuern), die in der zum Zeitpunkt des Schadensfalls gültigen, von dem Belgischen Sachverständigenverband herausgegebenen Aufstellung der Einheitspreise angegeben sind;

2° für mobile Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken dienen:

a) bei Totalschaden: der Ersatzwert auf der Grundlage eines ausführlichen Kostenvoranschlags für den Ersatz;

b) bei Teilschaden: die Reparaturkosten auf der Grundlage eines ausführlichen Kostenvoranschlags für die Reparatur;

3° für bewegliche Güter für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch, einschließlich der Fortbewegungsmittel für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch:

a) bei Totalschaden an den beweglichen Gütern: auf der Grundlage des Ersatzpreises für die Güter;

b) bei Totalschaden an den Fortbewegungsmitteln: auf der Grundlage des Verkaufspreises;

b) bei Teilschaden: die Reparatur- oder Wiederinstandsetzungskosten auf der Grundlage von ausführlichen Kostenvoranschlägen oder Rechnungen;

4° für die sonstigen körperlichen Güter nach Artikel 8 Ziffer 4 des Dekrets wird die Schadenshöhe auf der Grundlage des Kostpreises, unter Ausschluss des Gewinns und nach Abzug der Kosten, festgelegt;

5° für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Güter nach Artikel 8 Ziffer 5 des Dekrets wird die Schadenshöhe auf der Grundlage der letzten, vom Öffentlichen Dienst der Wallonie ermittelten Standard-Bruttoproduktionszahlen festgelegt; mangels dieser Zahlen wird die Schadenshöhe auf der Grundlage des Kostpreises, unter Ausschluss des Gewinns und nach Abzug der nicht anfallenden Kosten, festgelegt;

6° für die Waldbestände:

a) auf der Grundlage der Kostpreise;

b) falls es sich um ausgereifte Bestände handelt, auf der Grundlage des Handelswertes.

Was Ziffer 3 Buchstabe *a*) betrifft, darf der für die Abschätzung des Schadens berücksichtigte Betrag die Höchstbeträge nach Artikel 8 nicht überschreiten.

Was Ziffer 3 Buchstabe *b*) betrifft, darf der für die Abschätzung des Schadens berücksichtigte Betrag die Höchstbeträge nach Artikel 9 nicht überschreiten.

Die Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ist damit beauftragt, die Methodologie und die Informationen, die zur Abschätzung der unter Ziffer 6 erwähnten Schäden nötig sind, mitzuteilen.

Art. 8 - § 1 - Nur die nachstehenden Kategorien von beweglichen Gütern für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch werden bei der Abschätzung der Schadenshöhe in Betracht genommen:

Kategorien von beweglichen Gütern für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch	Höchstbetrag, der bei der Abschätzung des Totalschadens in Betracht genommen wird (inkl. MwSt.)		
	Pro Haushalt	Pro Person	Pro Gegenstand
1. Küchenmöbel	1.500,00 Euro		
2. Küchengeräte und Geschirr	500,00 Euro		
3. Elektrohaushaltsgeräte (Wasch- und Reinigungsmaschinen bzw.-geräte)	900,00 Euro		
4. Elektrohaushaltsgeräte (Küche)	1.800,00 Euro		
5. Möbel (Wohnzimmer, Esszimmer, Eingangshalle)	1.450,00 Euro		
6. Material in Wohnzimmer, Esszimmer, Eingangshalle	100,00 Euro		
7. Büromöbel	500,00 Euro		
8. Büromaterial	100,00 Euro		
9. Multimedia-Material	1.000,00 Euro		
10. Schlafzimmernmöbel		700,00 Euro	
11. Bettzeug und Schlafzimmernmaterial		150,00 Euro	
12. Fenstergarnitur (je Fenster)			50,00 Euro
13. Beleuchtung (pro Raum)			100,00 Euro
14. Möbel für Badezimmer	250,00 Euro		
15. Ausrüstungen für Badezimmer	250,00 Euro		
16. Persönliche Gegenstände		1.000,00 Euro	
17. Möbel f. Waschküche, Garage, Gartenhütte	200,00 Euro		
18. Gartenmöbel	500,00 Euro		
19. Werkzeuge	500,00 Euro		
20. Heizungselemente	2.000,00 Euro		
21. Heizstoffe		75,00 Euro	

§ 2 - Der Minister wird damit beauftragt, die Höchstbeträge nach Paragraph 1 jährlich anzupassen und zu veröffentlichen, nach Rücksprache mit dem Wallonischen Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik ("Institut wallon de l'évaluation, de la prospective et de la statistique").

Art. 9 - § 1 - Nur die nachstehenden Kategorien von Fortbewegungsmitteln für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch werden bei der Abschätzung der Schadenshöhe in Betracht genommen:

Kategorien von Fortbewegungsmitteln für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch	Höchstbetrag, der bei der Abschätzung des Totalschadens in Betracht genommen wird (inkl. MwSt.)
1. Auto mit einer Leistung von 0 bis 66 kW einschließlich	8.125,00 Euro
2. Auto mit einer Leistung von 67 bis 100 kW einschließlich	10.000,00 Euro
3. Auto mit einer Leistung von mehr als 100 kW	12.500,00 Euro
4. Motorrad bis 500 cc	3.125,00 Euro
5. Motorrad ab 500 cc	5.000,00 Euro
6. Moped (höchstens 40 km/h)	1.500,00 Euro
7. Elektrofahrrad	1 000,00 Euro
8. Fahrrad	250,00 Euro

§ 2 - Der Minister wird damit beauftragt, die Höchstbeträge nach Paragraph 1 jährlich anzupassen und zu veröffentlichen, nach Rücksprache mit dem Wallonischen Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik ("Institut wallon de l'évaluation, de la prospective et de la statistique").

§ 3 - Die zwecks der Abschätzung der Schadenshöhe berücksichtigte Anzahl Fortbewegungsmittel ist auf die Anzahl Personen beschränkt, die den Haushalt am Datum des Schadensfalls zusammensetzen, unter der Bedingung, dass sie einen gültigen Führerschein für die Kategorie der beschädigten Fortbewegungsmittel haben.

§ 4 - Wenn mehrere Autos innerhalb eines selben Haushalts eine Schadenersatzzahlung hervorrufen, so wird die in Kilowatt ausgedrückte tatsächliche Leistung des ersten Autos berücksichtigt.

Die anderen Autos werden der Kategorie 1 der Tabelle unter Paragraph 1 zugeordnet.

§ 5 - Wenn mehrere Motorräder innerhalb eines selben Haushalts eine Schadenersatzzahlung hervorrufen, so wird die tatsächliche Anzahl Kubikzentimeter des ersten Motorrads berücksichtigt. Die anderen Motorräder werden der Kategorie 4 der Tabelle unter Paragraph 1 zugeordnet.

KAPITEL V — Berechnung der Schadenersatzzahlung

Art. 10 - Der Betrag der Schadenersatzzahlung nach Artikel 14 des Dekrets wird auf der Grundlage des veranschlagten Gesamtbetrags des Schadens berechnet.

Art. 11 - § 1 - Für jeden Antrag wird ein Betrag i.H.v. 249,99 Euro als Freibetrag bei der Schadenersatzzahlung einbehalten.

Wenn die Ehepartner bzw. die zusammenwohnenden Partner beschließen, für ihre Güter mehrere Anträge einzureichen, wird der Freibetrag für jeden der eingereichten Anträge angewendet.

In den anderen Fällen der Unteilbarkeit, für welche nur ein Antrag eingereicht wurde, wird der Freibetrag verhältnismäßig zu dem Anteil jedes der Miteigentümer angewendet.

§ 2 - In Abweichung von Paragraph 1 werden die Anträge, die von den in Artikel 9 Ziffer 4 Absatz 2 genannten Personen eingereicht werden, mit keinem Freibetrag belastet.

Art. 12 - Für die Berechnung der Schadenersatzzahlung wird der veranschlagte Gesamtbetrag der Schadens in Tranchen aufgeteilt, für die jeweils ein Beteiligungsprozentsatz gilt.

Jeder Tranche entspricht ein Koeffizient nach folgender Tabelle:

Aufeinanderfolgende Tranchen des Gesamtbetrags der Schäden (in Euro)	Beteiligungs-Prozentsatz	Kumulierter Wert der vorherigen Tranchen
0,01 Euro bis 249,99 Euro (Freibetrag)	0%	—
250,00 Euro bis 9.999,99 Euro	100%	0 Euro
10.000,00 Euro bis 19.999,99 Euro	80%	9.749,99 Euro
20.000,00 Euro bis 29.999,99 Euro	60%	17.749,98 Euro
30.000,00 Euro bis 249.999,99 Euro	40%	23.749,98 Euro
Ab 250.000,00 Euro	0%	111.749,97 Euro
		111.749,97 Euro

Art. 13 - Die gemäß Artikel 11 berechnete Schadenersatzzahlung wird um bis siebenzig Prozent des nachgewiesenen Gesamtbetrags der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und -arbeiten erhöht, die zu Lasten des Antragstellers durchgeführt, und für die Begrenzung der Schäden als nützlich erachtet wurden.

Art. 14 - Die gemäß Artikel 11 berechnete Schadenersatzzahlung wird um alle unentgeltlichen Zuwendungen, Beträge, Lieferungen oder Arbeitsleistungen vermindert, die von Dritten erhalten wurden oder geschuldet sind, um den Antragsteller teilweise oder ganz zu entschädigen.

KAPITEL VI — Zahlung und Wiederanlegung der Schadenersatzzahlung

Art. 15 - Die Verwaltung nimmt die Zahlung der ersten Tranche der Schadenersatzzahlung vor, sobald der begründete Beschluss nach Artikel 15 des Dekrets dem Empfänger notifiziert worden ist.

Die erste Tranche entspricht siebenzig Prozent der gemäß Artikel 11 berechneten Schadenersatzzahlung. Sie gilt als wiederangelegt.

Sobald diese Wiederanlegung durch das Vorlegen der entsprechenden Rechnungen oder mittels Belege für die Wiederinstandsetzung nachgewiesen ist, wird der Restbetrag ausgezahlt.

Wenn der Betrag der Schadenersatzzahlung sich auf höchstens 250,00 Euro beläuft, wird er in Abweichung von den vorigen Absätzen vollständig ausgezahlt, und gilt als wiederangelegt.

Art. 16 - § 1 - Auf Anfrage des Antragstellers kann der Minister eine Abweichung bezüglich der Wiederanlegung gemäß Artikel 16 § 2 des Dekrets zulassen, wobei es sich innerhalb der Grenzen des regionalen Gebiets um Folgendes handeln kann:

1° die Erlaubnis, auf einer anderen Fläche als die des zerstörten Gutes zu bauen oder wieder zu bauen, insbesondere, wenn sich das Gut in einem Gebiet mit Überschwemmungsgefahr befindet;

2° die Erlaubnis, ein anderes Gut, das dem Empfänger gehört, einzurichten;

3° die Erlaubnis, ein neues Gut zu schaffen mit einer anderen Zweckbestimmung als die des beschädigten Gutes;

4° die Erlaubnis, eine Ersatzimmobilie zu erwerben;

5° Fälle, in denen die Wiederanlegung unmöglich ist.

§ 2 - Der Minister kann gemäß Artikel 16 § 2 des Dekrets verlangen, dass die Schadenersatzzahlung für den Bau oder den Wiederaufbau einer Immobilie oder die Wiederaufstellung einer mobilen Räumlichkeit außerhalb des geschädigten Gebiets bestimmt werden muss, wenn sich diese Güter in einem Gebiet mit hoher Überschwemmungsgefahr befinden.

Art. 17 - Wenn außerordentliche Umstände es rechtfertigen, kann der Minister die Frist von drei Jahren, die dem Empfänger gemäß Artikel 16 § 1 des Dekrets eingeräumt wird, um die Wiederanlegung der Schadenersatzzahlung vorzunehmen, verlängern.

Dabei kann es sich insbesondere um Umstände in Verbindung mit dem Erhalt der Baugenehmigung, der natürlichen Regeneration des Waldes oder die Durchführung eines öffentlichen Auftrags handeln.

KAPITEL VII — *Schäden am öffentlichen Eigentum*

Art. 18 - § 1 - Der Antrag auf Schadenersatzzahlung nach Artikel 18 des Dekrets wird mittels der zu diesem Zweck von der Verwaltung vorgefertigten Formulare eingereicht.

Der oben genannte Antrag wird nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe eingereicht.

§ 2 - Dem Antrag werden alle Belege beigefügt, die einerseits zur Feststellung der Eigenschaft des Antragstellers und andererseits zur Feststellung des Vorliegens und des Umfangs der Schäden erforderlich sind.

Es kann sich insbesondere um folgende Unterlagen handeln: Urkunden zur Bescheinigung des Grund- bzw. Immobilienbesitzes, Bescheinigung über eine Entschädigung oder Nichtentschädigung durch die Versicherungsgesellschaft, Protokolle zur Feststellung und Einschätzung der Schäden, Zulassungsbescheinigung und grüne Karte für die Fahrzeuge, ausführliche Kostenvoranschläge oder Rechnungen für die Reparatur oder den Ersatz betroffener Güter, ausführliches Sachverständigengutachten über die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz.

Der Antragsteller übermittelt der Verwaltung alle von ihm ausdrücklich verlangten Dokumente, Zertifikate oder Bescheinigungen, oder hält sie dem von der Verwaltung beauftragten Sachverständigen zur Verfügung.

Art. 19 - Der Betrag der Schadenersatzzahlung nach Artikel 14 des Dekrets wird auf der Grundlage des veranschlagten Gesamtbetrags des Schadens an den Gütern des öffentlichen Eigentums einer in Artikel 18 des Dekrets genannten juristischen Person berechnet. Dieser Betrag wird nach Kategorien von Gütern aufgeteilt.

Art. 20 - Für jeden Antrag wird ein Betrag i.H.v. 12.499,99 Euro als Freibetrag bei der Schadenersatzzahlung einbehalten.

Art. 21 - Für die Berechnung der Schadenersatzzahlung wird ein Beteiligungsprozentsatz von siebenzig Prozent auf den veranschlagten Gesamtbetrag der Schäden angewendet. Die Schadenersatzzahlung wird jedoch auf 615.000,00 Euro begrenzt.

Art. 22 - Die gemäß Artikel 21 berechnete Schadenersatzzahlung wird um bis siebenzig Prozent des nachgewiesenen Gesamtbetrags der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und -arbeiten erhöht, die zu Lasten des Antragstellers durchgeführt, und für die Begrenzung der Schäden als nützlich erachtet wurden.

Art. 23 - Die gemäß Artikel 21 berechnete Schadenersatzzahlung wird um alle Beträge vermindert, die von Dritten, mit Ausnahme der öffentlichen Behörden, als Deckung oder Wiedergutmachung von Schäden im Sinne vorliegenden Erlasses gezahlt wurden oder geschuldet sind.

Art. 24 - Die Verwaltung nimmt die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 18 des Dekrets vorgesehenen Schadenersatzzahlung vor, sobald der begründete Beschluss nach Artikel 15 des Dekrets dem Empfänger notifiziert worden ist.

Die Zahlung der ersten Tranche entspricht fünfunddreißig Prozent der gemäß Artikel 21 berechneten Schadenersatzzahlung. Die erste Tranche der Schadenersatzzahlung gilt als wiederangelegt.

Wenn diese Wiederanlage durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungen nachgewiesen ist, werden die nächsten Tranchen abhängig von dem Fortschritt der Arbeiten und nach Kontrolle der Wiederanlage ausgezahlt.

KAPITEL VIII — *Übermittlung der Belege und Akten im Rahmen von Anträgen auf Schadenersatzzahlungen und entsprechende Beschlüsse*

Art. 25 - Antragsteller, die die Gewährung einer Schadenersatzzahlung beantragen, können ihre Belege und Akten per Postsendung oder mittels des ab dem Internet-Portal der lokalen Behörden zugänglichen elektronischen Schalters einreichen.

Art. 26 - Die Antragsteller identifizieren sich mittels ihres elektronischen Ausweises.

Eine technische Empfangsbestätigung der Hinterlegung wird automatisch per E-Mail an die elektronische Anschrift versandt, die im Hinterlegungsformular angegeben wird.

Art. 27 - Alle Notifizierungen werden per E-Mail an die elektronische Anschrift versandt, die im Hinterlegungsformular angegeben wird. Sie sind ebenfalls Gegenstand einer Postsendung.

KAPITEL IX — *Schlussbestimmungen*

Art. 28 - Der vorliegende Erlass tritt an demselben Tage wie das Dekret in Kraft.

Art. 29 - Der Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 21. Juli 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

ANHANG

Physikalische Kriterien zur Anerkennung einer allgemeinen Naturkatastrophe

In der nachstehenden Liste werden die Naturereignisse aufgeführt, die potentielle Schäden anrichten können.

Die Intensität jedes dieser Ereignisse kann anhand spezifischer Kriterien gekennzeichnet werden. Ihr außergewöhnlicher Charakter wird aufgrund der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte in Verbindung mit den vorgenannten Kriterien eingeschätzt.

Diese Liste beschränkt sich auf die in der Wallonie am häufigsten beobachteten Naturereignisse. Jede Art von Naturereignis wird zunächst kurz beschrieben; danach werden das bzw. die physikalischen Kriterien, die es ermöglichen, seine Stärke zu beurteilen, sowie die unteren Schwellenwerte, um dieses Ereignis als außergewöhnlich

bezeichnen zu können, aufgelistet; schließlich werden die notwendigen Elemente zu deren Bestimmung und zur Ausarbeitung des vollständigen Berichts durch das regionale Krisenzentrum der Wallonie ("Centre régional de crise de Wallonie" (CRC-W)) präzisiert, unter Angabe der Einrichtung, die diese Informationen zur Verfügung stellen muss.

Im Falle eines Naturereignisses, das in der Auflistung nicht vorkommt, oder wenn es keinen Schwellenwert bezüglich eines spezifischen Kriteriums gibt, wird ein Naturereignis als außergewöhnlich bezeichnet, wenn sein statistisches Wiederkehrintervall mindestens fünfundzwanzig Jahre ist, und sein natürlicher Ursprung nachgewiesen ist.

1. Hochwasser durch abfließendes Niederschlagswasser

1.1. Beschreibung

Im Anschluss an atmosphärische Niederschläge in der Form von Starkregen, ggf. in Verbindung mit heftigen Gewittern, kann eine Hochwassersituation entstehen, wenn die Versickerungskapazität des Bodens unzureichend ist.

Diese verminderte Fähigkeit zur Aufnahme des Niederschlagswassers kann in folgenden Fällen vorkommen:

- nach einer längeren Nässeperiode, anlässlich deren der Boden nahe der Sättigung liegt;
- wenn der Boden gefroren ist;
- wenn der Boden durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels gesättigt ist;
- nach einer Dürreperiode mit Bildung einer wasserundurchlässigen Oberschicht in Ackerflächen;
- wenn eine bedeutende Fläche eines Einzugsgebiets verstädert ist.

Solche Hochwasser-Ereignisse sind meistens kurzer Dauer mit einem örtlich begrenzten Charakter.

In diesem Zusammenhang werden auch oft Schlammlawinen oder Murgänge beobachtet.

1.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

Regenniederschläge, die entweder 35 mm in einer Stunde, oder 70 mm in 24 Stunden überschreiten, was den Durchschnittswerten eines statistischen Wiederkehrintervalls von fünfundzwanzig Jahren in der Wallonie entspricht. Gegebenenfalls umfasst dieser letzte Wert auch die Wassermenge, die einer raschen Schmelze des am Anfang des Ereignisses noch vorhandenen, angesammelten Schnees entspricht.

1.3. Bestimmungsmethode

1.3.1. Großwetterlage, einschließlich der vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) festgelegten Temperaturen.

1.3.2. Beobachtungen an den Regenmessstationen des KMI und des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (nach Validierung durch das KMI), die dem Ort der Überschwemmung am nächsten stehen.

1.3.3. Radarbilder des KMI: das Radar kann benutzt werden, um die relativen Mengen des Niederschlagswassers (innerhalb von einer oder von vierundzwanzig Stunden) an verschiedenen Orten zu bestimmen. Schließlich werden die sich aus den Radarangaben ergebenden Einschätzungen der Regenmengen mit den Messungen der Regenmesser am Boden verglichen, um die Gebiete zu bestimmen, wo es eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Niederschlagsschwellenwerte gibt.

1.3.4. "Bells"-Netzwerk (Belgian Lightning and Localisation System) des KMI: zusätzlich zu den Radar-Daten liefert dieses System nützliche Angaben über die Intensität der elektrischen Aktivität eventueller Gewitterzellen und über deren Bewegungen.

1.3.5. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

2. Überschwemmungen durch Ausuferung von Elementen des Gewässernetzes

2.1. Beschreibung

Außergewöhnliche und zeitlich begrenzte Überflutung von Land infolge von lang anhaltenden Niederschlägen, ggf. in Verbindung mit einer raschen Schneeschmelze oder einem natürlichen Dammbbruch, wodurch ein Teil des Gewässernetzes (Wasserlauf, Kanal, See, Teich) über die Ufer getreten ist. Die ursprüngliche Überschwemmung und jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Rückgang des Hochwassers gelten als eine einzige Überschwemmung.

2.2. Intensitätskriterien und Schwellenwerte zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

a) bei Überschwemmungen durch Ausuferung von Wasserläufen:

- beobachtete oder errechnete Durchflussmenge pro Stunde bei Höchststand, die am Ort der Überschwemmung die Durchflussmenge eines 25-jährigen Wiederkehrintervalls überschreitet;

- in Ermangelung dieser Angabe, die beobachteten Regenniederschläge im Einzugsgebiet stromaufwärts des Orts der Überschwemmung, die entweder 35 mm in einer Stunde, oder 70 mm in 24 Stunden überschreiten, was den Durchschnittswerten eines statistischen Wiederkehrintervalls von fünfundzwanzig Jahren in der Wallonie entspricht. Gegebenenfalls umfasst dieser letzte Wert auch die Wassermenge, die einer raschen Schmelze des noch vorhandenen, angesammelten Schnees entspricht;

b) im Falle eines natürlichen Dammbbruchs stellt die sich daraus ergebende Überschwemmung an sich ein außergewöhnliches Ereignis dar;

c) in den anderen Fällen, oder wenn die verfügbaren Daten die Berechnung eines statistischen Wiederkehrintervalls nicht ermöglichen:

- Vergleich mit einer ähnlichen benachbarten Station, für welche Daten verfügbar sind;

- in Ermangelung dieser Angaben, wenn die Häufigkeit einer Überschwemmung an diesem Ort weniger als zwei Mal im Laufe der letzten 10 Jahre ist.

2.3. Bestimmungsmethode

2.3.1. Auf der Grundlage der validierten Beobachtungen der Durchflussmengen pro Stunde, die von den (durch die DGO2 bzw. DGO3 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie verwalteten) Gewässerbeobachtungsnetzwerken "infocruce" und "aqualim" registriert wurden; diese Dienststellen führen ebenfalls die statistischen Berechnungen durch, unter Anwendung einer Methode, die von der ressortübergreifenden Gruppe Überschwemmungen ("Groupe transversal inondations") validiert wurde, um das statistische Wiederkehrintervall des Ereignisses zu ermitteln.

2.3.2. Beobachtungen an den Niederschlagsmessstationen des KMI und des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (nach Validierung durch das KMI), die sich im Einzugsgebiet stromaufwärts des Ortes der Überschwemmung oder in dessen Nähe befinden.

2.3.3. Großwetterlage, einschließlich der vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) festgelegten Temperaturen.

2.3.4. Radarbilder des KMI: das Radar kann benutzt werden, um die relativen Mengen des Niederschlagswassers (innerhalb von einer oder von vierundzwanzig Stunden) an verschiedenen Orten zu bestimmen. Schließlich werden die sich aus den Radarangaben ergebenden Einschätzungen der Regenmengen mit den Messungen der Regenmesser am Boden verglichen, um die Gebiete zu bestimmen, wo es eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Niederschlagsschwellenwerte gibt.

2.3.5. "Bells"-Netzwerk (BELgian Lightning and Localisation System) des KMI: zusätzlich zu den Radar-Daten liefert dieses System nützliche Angaben über die Intensität der elektrischen Aktivität eventueller Gewitterzellen und über deren Bewegungen.

2.3.6. Beobachtungen des Grundwasserspiegels, die durch die DGO3 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie registriert und validiert worden sind.

2.3.7. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Wetter-Warnmitteilungen und Hochwasservorhersagen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

3. Großflächiger ("synoptischer") Sturm

3.1. Beschreibung

Unter großflächigem Sturm versteht man eine atmosphärische Störung von großem Umfang mit sehr starken Winden, und ggf. starken Niederschlägen und Gewittern.

3.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

An der nächstgelegenen Windmessstation des belgischen synoptischen Netzes werden Winde beobachtet mit einer Höchstgeschwindigkeit, die 130 Stundenkilometer überschreitet.

3.3. Bestimmungsmethode

3.3.1. Auf dem belgischen synoptischen Netz registrierte und vom KMI validierte Windbeobachtungen.

3.3.2. Vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) festgelegte Großwetterlage.

3.3.2. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert. .

4. Tornado und Downburst

4.1. Beschreibung

Ein **Tornado** ist ein Luftwirbel mit einer sehr hohen Geschwindigkeit, der im unteren Teil einer Gewitterwolke (Kumulonimbus) entsteht, wenn die Windscherung in der unteren Atmosphärenschicht günstige Bedingungen dafür schafft. An der Erdoberfläche können sehr heftige Winde erhebliche Schäden anrichten. Tornados sind meistens zeitlich und räumlich sehr begrenzt, wobei man aber manchmal feststellt, wie die wirbelnde Luftsäule gegen die Erdoberfläche stößt, dann wieder zur Wolke hinauf strömt und weiter, in einer anderen Gegend, an einer anderen Stelle der von den Gewitterzellen verfolgten Bahn wieder herunter strömt. Auf lokaler Ebene werden die Schäden meistens innerhalb eines ziemlich engen Korridors festgestellt.

Ein **Downburst** ist eine starke Fallböe unter einem Gewitter, die am Boden auseinanderläuft, und dort heftige, turbulente Winde in verschiedenen Richtungen verursacht. Ein Downburst entsteht durch das Eindringen von Niederschlägen und von absinkender, kälterer und trockener Luft in einen Kumulonimbus, wodurch ein Kaltlufttropfen entsteht, der sich unter der Wolke am Boden fächerförmig ausbreitet. Downbursts können sich unter isolierten Gewittern entwickeln oder mit einer Reihe von getrennten Gewitterzellen innerhalb einer sich fortbewegenden Gewitterlinie verbunden sein. Die Schäden werden demnach innerhalb von mehr oder wenig breiten Korridoren beobachtet.

4.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

Da es sich um örtlich begrenzte Ereignisse handelt und Windmessungen sehr schwierig sind, wird der außergewöhnliche Charakter anhand der beobachteten Schäden unter Einbeziehung der verbesserten Fujita-Skala bewertet.

Es muss mindestens die Kategorie EF2 auf der verbesserten Fujita-Skala erreicht werden: *"erhebliche Schäden: von Massivbauten werden ganze Dächer abgerissen, Holzrahmenhäuser werden verschoben, Mobilheime und Scheunen werden völlig zerstört, die meisten Bäume brechen ab oder werden entwurzelt."*

4.3. Bestimmungsmethode

4.3.1. Die verbesserte Fujita-Skala. Anhand dieser Skala kann ab der Schwere der festgestellten Schäden die Kraft des Tornados, das sie verursacht hat, eingeschätzt werden, unter Einbeziehung von 28 Schadensindikatoren.

4.3.2. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

4.3.3. Gegebenenfalls liefert das Königliche Meteorologische Institut die meteorologischen Informationen, die es über das Ereignis gesammelt hat.

5. Hagelschlag

5.1. Beschreibung

Niederschlag, der aus spezifischen Eispartikeln besteht, die entweder getrennt oder in unregelmäßigen Eisklumpen aggregiert sind. Diese Eispartikeln sind die Hagelkörner, sie haben oft eine runde (manchmal konische), mehr oder wenig regelmäßige Form; in unseren Gegenden weisen sie meistens einen Durchmesser von 5 mm bis 5 cm auf.

5.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

Der Durchmesser der Hagelkörner muss mindestens 4 cm erreichen.

Wenn der Durchmesser nicht ermittelt werden kann, wird die Torro-Skala benutzt, wobei mindestens der Grad H5 erreicht werden muss: *"einige Ziegeldächer und einige Tonziegel sind zerbrochen, zahlreiche Fensterscheiben sind zerbrochen, Glasdachplatten und Drahtglasscheiben sind zerbrochen; die Karosserie der meisten, dem Hagel ausgesetzten Fahrzeuge ist verbeult; der Rumpf von Leichtflugzeugen ist verbeult; es gibt eine Gefahr von schweren, sogar tödlichen Verletzungen für kleine Tiere; Rindenstücke werden von den Bäumen abgerissen; Holzgegenstände werden verbeult und gespalten; größere Äste reißen von den Bäumen ab."*

5.3. Bestimmungsmethode

5.3.1. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

5.3.2. Die TORRO-Skala. Aufgrund der Schwere der festgestellten Schäden kann man den auf der Skala erreichten Grad ermitteln.

5.3.3. Radardaten des KMI: Anhand dieser Daten können die Gebiete bestimmt werden, wo die Wahrscheinlichkeit von Hagelschlag sehr groß ist.

5.3.4. Gegebenenfalls liefert das Königliche Meteorologische Institut die meteorologischen Informationen, die es über das Ereignis gesammelt hat.

6. Ansammlung von Schnee

6.1. Beschreibung

Schnee ist eine Art von Niederschlag; er besteht aus verzweigten, Luft enthaltenden, meist kristallisierten und in Flocken aggregierten Eisparkeln mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlichem Aussehen. Die Ansammlung von Schnee über mehrere Tage kann durch aufeinanderfolgende Frost- und Tauzyklen eine starke Erhöhung des Gewichts aufweisen, die durch die Sublimation des Schnees bei Sonne jedoch in Grenzen gehalten wird.

Das Gewicht einer Schneeschicht hängt von dessen Stärke und Dichte ab.

6.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

Die angesammelte Schneeschicht muss auf einer horizontalen Fläche eine Belastung erzeugen, die diejenige nach der Norm NBN ENV 1991-1-3 überschreitet, unter der Annahme eines Flachdachs mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5. Die zu berücksichtigende Höhenlage ist die des höchsten Punkts der betroffenen Gemeinde.

Wenn die Dichte des Schnees nicht gemessen wurde, wird entsprechend der oben genannten Norm standardmäßig eine Dichte von 1,5 kN/m² berücksichtigt.

6.3. Bestimmungsmethode

6.3.1. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

6.3.2. Durch das KMI validierte Beobachtungen der Schneeschicht im belgischen klimatologischen Netz.

6.3.3. Großwetterlage, einschließlich der vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) festgelegten Temperaturen.

6.3.4. Berechnung durch das CRC-W in Anwendung der vorgenannten Norm.

7. Erdbeben

7.1. Beschreibung

Ein Erdbeben ist eine relativ plötzliche Bewegung von zwei Teilen der Erdkruste entlang eines meist bereits bestehenden Bruchs. Dabei wird eine große Menge elastischer Energie sehr plötzlich freigegeben, die seismische Wellen verursacht, die sich verbreiten werden und an der Erdoberfläche mehr oder wenig starke Bodenschwingungen erzeugen.

Als ein einziges Erdbeben gelten das ursprüngliche Erdbeben sowie die Nachbeben innerhalb von 168 Stunden und die anschließenden Naturereignisse.

7.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

Lokale Stärke ML mindestens 4.0 auf der Richter-Skala nach der Berechnung des Königlichen Observatoriums von Belgien.

UND

Intensitätsstufe VII in der Europäischen Makroseismischen Skala betreffend die in Belgien erlittenen Schäden:

a) die meisten Personen haben Angst, und versuchen, nach draußen zu flüchten. Zahlreiche Personen können nur schwer stehen bleiben, insbesondere in den oberen Stockwerken;

b) die Möbel verrutschen, und einige Möbel mit einem hohen Schwerpunkt können umstürzen. Zahlreiche Gegenstände fallen aus den Regalen. Behälter, Tanks, Schwimmbäder laufen über;

c) zahlreiche Gebäude der Sicherheitsklasse A haben Schäden des Grads 3, einige haben Schäden des Grads 4. Zahlreiche Gebäude der Sicherheitsklasse B haben Schäden des Grads 2, einige haben Schäden des Grads 3. Einige Gebäude der Sicherheitsklasse C haben Schäden des Grads 2. Einige Gebäude der Sicherheitsklasse D haben Schäden des Grads 1.

7.3. Bestimmungsmethode

7.3.1. Intensitätsskala EMS98. Das Königliche Observatorium von Belgien führt eine Online-Umfrage bei den Gemeindeverwaltungen und bei Privatpersonen durch, um eine "makroseismische" Karte mit der Intensität des Erdbebens (EMS-98) in jeder Gemeinde zu erstellen.

7.3.2. Netz von Seismometern und Beschleunigungsmessern des Königlichen Observatoriums von Belgien (Richter-Skala).

7.3.3. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

8. Bodensenkung und Erdrutsch

8.1. Beschreibung

Ein Erdrutsch oder eine Bodensenkung ist eine plötzliche Bewegung großer Volumen von Erde, die durch ein Naturereignis (mit Ausnahme von Erdbeben) verursacht wird, und auf einem örtlich meistens sehr begrenzten Gebiet Güter zerstört oder beschädigt.

Der Erdrutsch wird in seinem oberen Teil durch Anrissflächen oder Haupt- oder Seitenspalten gekennzeichnet, mit einem plötzlichen Steilabbruch (konkave Gefällsknicke); im unteren Teil gibt es am Hangfuss eine frontale Ausbauchung (konvexes Gefälle). Der durch diese Ausbauchung ausgeübte Druck kennzeichnet sich oft durch einen anormalen Verlauf der unten gelegenen Bäche und Flüsse und durch eine Topographie mit zahlreichen Vertiefungen, wellenförmigen Abschnitten, verstreut liegenden schweren Felsblöcken...

Rutschungen von künstlichen Halden werden nicht als Naturereignisse betrachtet.

In der Wallonie sind Bodensenkungen meistens auf einen natürlichen unterirdischen Einsturz zurückzuführen, als Folge der Wasseraktivität in einem karstischen Gebiet.

Bodensenkungen, die auf unterirdische Einstürze zurückzuführen sind, die mit einer Bergbauaktivität, Pumpvorgängen, der Bewirtschaftung eines Steinbruchs verbunden sind, gelten nicht als Naturereignisse.

Erscheinungen wie die Bildung von Rissen in Gebäuden, das Vorhandensein von liegenden oder schiefen Bäumen, die Verformung des Straßennetzes durch den Erdbebenebereich sind weitere Kriterien für die Identifizierung von aktiven Bewegungen.

8.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

- erwiesener natürlicher Ursprung des Ereignisses;

- Schäden an Gebäuden die mindestens denjenigen der Intensitätsstufe VII in der Europäischen Makroseismischen Skala entsprechen: zahlreiche Gebäude der Sicherheitsklasse A haben Schäden des Grads 3, einige haben Schäden des Grads 4. Zahlreiche Gebäude der Sicherheitsklasse B haben Schäden des Grads 2, einige haben Schäden des Grads 3. Einige Gebäude der Sicherheitsklasse C haben Schäden des Grads 2. Einige Gebäude der Sicherheitsklasse D haben Schäden des Grads 1.

- plötzlicher Bruch von Kanalisationen; allgemeiner Einsturz von Straßen, Wegen, Terrassen.

8.3. Bestimmungsmethode

8.3.1. Kennzeichnung des natürlichen Ursprungs des Ereignisses durch das Büro für die Begutachtung und Beratung bei Einstürzen (Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff)) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

8.3.2. Lokale Untersuchung und Anwendung der Skala EMS98 durch das regionale Krisenzentrum der Wallonie mit der Unterstützung des Büros für die Begutachtung und Beratung bei Einstürzen (Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff)).

8.3.3. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

9. Felssturz

9.1. Beschreibung

Ein Felssturz ist die plötzliche und heftige Trennung einer natürlichen, aus kohärentem Gestein bestehenden Struktur mit Herunterfallen von Material. Das Ergebnis dieses Herunterfallens ist die Anhäufung am Boden von Erde und Gestein.

Die physikalische Verwitterung des Gesteins wird durch aufeinanderfolgende natürliche Frost- und Tauzyklen gefördert; intensive Regenniederschläge und das Einsickern von Wasser in das Felsmassiv können als Auslöser fungieren.

9.2. Intensitätskriterien und Schwellenwert zur Qualifizierung des außergewöhnlichen Charakters

- erwiesener natürlicher Ursprung des Ereignisses;

- die Menge der anschließend an den Felssturz angehäuften Materialien überschreitet 10 m³

9.3. Bestimmungsmethode

9.3.1. Kennzeichnung des natürlichen Ursprungs des Ereignisses durch die Zelle für Begutachtung und Beratung bei Einstürzen (Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff)) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

9.3.2. Lokale Untersuchung durch das regionale Krisenzentrum der Wallonie mit der Unterstützung des Büros für die Begutachtung und Beratung bei Einstürzen (Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff)).

9.3.3. Gegebenenfalls kann das Königliche Meteorologische Institut meteorologische Daten über die Niederschläge und die Temperaturen während tien Tagen vor dem Ereignis zur Verfügung stellen.

9.3.4. Feldbeobachtungen (Fotos, Videoaufnahmen,...), Informationen von den Beamten der Noteinsatzplanung, Liste der Einsätze der Notdienste, Warnmitteilungen, Logbuch der Akteure der Krisenbewältigung, Presseartikel,..., vom regionalen Krisenzentrum ("CRC-W") gesammelt und validiert.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Juli 2016 zur Ausführung des Dekrets vom 26. Mai 2016 über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen entstanden sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 21. Juli 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2016/205147]

21 JULI 2016. — Besluit van de Waalse Regering tot uitvoering van het decreet van 26 mei 2016 betreffende het herstel van sommige schade veroorzaakt door algemene natuurrampen

De Waalse Regering,

Gelet op het decreet van 26 mei 2016 betreffende het herstel van sommige schade veroorzaakt door algemene natuurrampen, inzonderheid op de artikelen 3, § 1, 8, lid 1, 3°, 10, § 3, 13, lid 2, 16, § 2, 14 en 18;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 11 april 2016;

Gelet op het rapport opgesteld overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2014 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen waaruit blijkt dat het ontwerp niet rechtstreeks of onrechtstreeks op significante wijze effecten sorteert op één of meerdere groepen van personen in functie van de samenstelling van de groep op basis van de geslachten van de personen;

Gelet op advies 59.488/4 van de Raad van State, gegeven van 22 juni 2016, overeenkomstig artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;